



EUROPÄISCHE KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER  
EUROPÄISCHEN UNION FÜR  
AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 12.6.2012  
JOIN(2012) 17 final

**GEMEINSAMER BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND  
DER HOHEN VERTRETERIN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR AUSSEN-  
UND SICHERHEITSPOLITIK**

**vom 12.6.2012**

**zur Einrichtung eines Programms für Praktika in den Delegationen der  
Europäischen Union und zur Festlegung der Vorschriften für dieses Programm in  
Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**GEMEINSAMER BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DER  
HOHEN VERTRETERIN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK**

**vom 12.6.2012**

**zur Einrichtung eines Programms für Praktika in den Delegationen der Europäischen  
Union und zur Festlegung der Vorschriften für dieses Programm in Zusammenarbeit  
mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE HOHE VERTRETERIN DER  
EUROPÄISCHEN UNION FÜR AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK –

gestützt auf den Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation  
und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes<sup>1</sup> („EAD“), insbesondere auf  
Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Auslaufen des Ausbildungsprogramms für „jüngere Sachverständige“ in  
den ehemaligen Delegationen der Europäischen Kommission („JED“) muss ein neues  
Ausbildungsprogramm im neuen institutionellen Rahmen aufgelegt werden, um  
weiterhin hochqualifizierte jüngere Berufstätige für einen Aufenthalt in den  
Delegationen der Europäischen Union zu gewinnen, von dem sowohl der EAD und die  
Europäische Kommission („Kommission“) als auch die Mitgliedstaaten der EU und  
die Programmteilnehmer selbst profitieren.
- (2) Dazu muss ein Katalog klarer Grundsätze und Verwaltungsvorschriften für die  
Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen  
und mit dem Ziel ihrer optimalen Verwendung erstellt werden.
- (3) Dieses Programm stellt einen wichtigen Beitrag zur interinstitutionellen Partnerschaft  
zwischen dem EAD und der Kommission und zur kontinuierlichen  
Ausbildungszusammenarbeit mit den einzelnen EU-Mitgliedstaaten dar. Deswegen  
müssen der EAD und die Kommission einerseits eine Verwaltungsvereinbarung über  
die Finanzierung und Verwaltung des Programms schließen, durch die seine  
einheitliche Verwaltung innerhalb des EAD gewährleistet wird, und der EAD und die  
Kommission andererseits bilaterale Verwaltungsvereinbarungen mit allen beteiligten  
Mitgliedstaaten schließen, die es diesen erlauben, zusätzliche Praktikanten zu  
finanzieren –

---

<sup>1</sup> ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 38.

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

- (1) In den Delegationen der EU wird ein Praktikumsprogramm für jüngere Berufstätige eingerichtet. Mit diesem Programm sollen jüngere Berufstätige aus den Mitgliedstaaten der EU aus erster Hand Erfahrungen mit der Arbeit in den Delegationen der Union sammeln und einen tieferen Einblick in ihre Rolle bei der Durchführung der EU-Außenpolitik, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und in den einschlägigen institutionellen Rahmen der EU zu gewinnen.
- (2) Die für dieses Programm geltenden Vorschriften sind diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

*Artikel 2*

Dieses Programm wird vom EAD unter umfassender Mitwirkung der Kommission mittels der erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen durchgeführt.

*Artikel 3*

Der Direktor für operative Angelegenheiten des EAD trifft die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Kommission und den einzelnen am Programm mitwirkenden Mitgliedstaaten der EU. Insbesondere gewährleistet er den Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen mit der Kommission und den am Programm mitwirkenden Mitgliedstaaten.

*Artikel 4*

- (1) Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten und den übrigen Organen der EU übermittelt.
- (2) Dieser Beschluss und etwaige vom Direktor für operative Angelegenheiten des EAD im Einvernehmen mit den Generaldirektoren der GD DEVCO und der GD HR angenommene administrative Durchführungsbestimmungen werden auf der Website des EAD veröffentlicht.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

*Die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für  
Außen- und Sicherheitspolitik*

Catherine ASHTON

*Für die Kommission  
Der Präsident*

José Manuel BARROSO

## ANHANG 1

### **Vorschriften über das Praktikumsprogramm für die Delegationen der Europäischen Union in Zusammenarbeit zwischen dem EAD, der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

#### **1. UMFANG, FINANZIERUNG UND ZIELE DES PROGRAMMS**

##### ***1.1. Allgemeine Grundsätze***

Diese Vorschriften gelten für das Praktikumsprogramm („Programm“) in den Delegationen der Europäischen Union („Delegationen“). Das Programm richtet sich an hochqualifizierte Hochschulabsolventen einschlägiger Fachrichtungen mit einer begrenzten, für die Tätigkeit der Delegationen relevanten Berufserfahrung („Praktikanten“).

Dieses Programm steht allen Praktikanten offen, die ein hohes Interesse und eine hohe Motivation für die Aufgaben der Delegationen zeigen, die Werte und Grundsätze der Union teilen und gewillt sind, für diese und die Rolle der Union in der Welt einzutreten.

Das Programm wird vom EAD verwaltet. Die Finanzierung aus EU-Mitteln wird vom EAD und der Europäischen Kommission („Kommission“) auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung gewährleistet. Zusätzliche bilaterale Mittel können durch freiwillige Beiträge der am Programm mitwirkenden EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage bilateraler Finanzierungsvereinbarungen mit dem EAD und/oder der Kommission bereitgestellt werden. An dem Programm können sich auch – zu den gleichen Bedingungen – andere EU-Organe und –Einrichtungen beteiligen.

##### ***1.2. Ziele des Programms***

- Praktikanten aus EU-Mitgliedstaaten sollen praktische Erfahrung in der Alltagsarbeit der Delegationen sammeln und ein tieferes Verständnis der Ziele der EU-Außenpolitik gewinnen.
- Die Kenntnisse der Praktikanten von der politischen und diplomatischen Dimension der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit der EU und der externen Dimension und Auswirkungen der generellen EU-Politik in Drittländern und bei internationalen Organisationen sollen vertieft werden.
- Die Praktikanten sollen ferner in die Lage versetzt werden, in Studium und Beruf erworbene Kenntnisse insbesondere im Bereich der EU-Außenbeziehungen in der Praxis anzuwenden und konkrete und praktische Erfahrungen mit den EU-Verfahren zu sammeln.
- Den Praktikanten soll ein Einblick in die diplomatische Dimension der Delegationstätigkeit und insbesondere die damit verbundenen Zwänge, Pflichten und Chancen geboten werden.

- Die Praktikanten erhalten Gelegenheit, sich mit einem multikulturellen, mehrsprachigen und multiethnischen Umfeld vertraut zu machen, was zur Entwicklung von Werten wie gegenseitigem Verständnis, Vertrauen und Toleranz beiträgt.
- Die Praktikanten sollen in die tägliche Arbeit der Delegationen einbezogen werden und nach Möglichkeit unterschiedliche Tätigkeitsbereiche kennenlernen.
- EAD, Kommission und Delegationen können von der Unvoreingenommenheit und dem aktuellen akademischen Ausbildungsstand der Praktikanten profitieren.
- Die Praktikanten werden auf eine künftige Arbeit in oder die Zusammenarbeit mit dem EAD, der Kommission, den Delegationen und den Mitgliedstaaten sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen vorbereitet.
- Langfristig sollen sie als ideelle Botschafter für die europäischen Ideale und Werte in der EU und in den Drittländern werben.

Die den Praktikanten zuzuteilenden Aufgaben werden anhand der obigen Ziele ausgewählt.

## **2. PLANUNG UND ZUWEISUNG DER PROGRAMM-MITTEL**

### **2.1. *Planung der Finanzmittel***

Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem EAD, der Kommission und anderen Geldgebern (wie den Mitgliedstaaten) stellt der EAD einen indikativen Zeitplan für die nächste Auswahlrunde für Praktikanten auf. EAD und Kommission planen zudem im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und unter Beachtung der knappen Haushaltsmittel – möglichst auf mehrjähriger Grundlage – die Mittelbindungen für das Programm. Die Bindung der Mittel wird jährlich vom EAD, der Kommission und ihren Partnern beschlossen; diese unterrichten sich gegenseitig unverzüglich von den erfolgten Mittelbindungen.

Ferner leitet der EAD den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie den Organen und Einrichtungen der EU alljährlich einen Aufruf zur Beteiligung an der Finanzierung der nächsten geplanten Praktikumsrunden zu. Der EAD veröffentlicht auf seiner Website die ungefähre Zahl der vom EAD, von der Kommission und den übrigen Partnern finanzierten Praktikantenplätze je Runde.

### **2.2. *Zuweisung der Praktikanten an die Delegationen***

EAD und Kommission weisen ihren jeweiligen Praktikanten Stellen und Aufgabenbereiche in den Delegationen zu, wobei sie nach Möglichkeit die mehrjährige, mit dem Mehrjahresfinanzrahmen vereinbare Mittelplanung der beiden Organe zugrunde legen.

EAD und Kommission legen gemeinsam mit den finanzierenden EU-Mitgliedstaaten und/oder anderen Organen und Einrichtungen der EU fest, wie viele Praktikanten zu welchem Zeitpunkt welchen Delegationen zugewiesen werden.

Dabei berücksichtigt der EAD, inwieweit die in Betracht gezogenen Delegationen die Tätigkeit der Praktikanten tatsächlich beaufsichtigen können und wie die Sicherheitslage in den betreffenden Drittländern ist. Nach Möglichkeit werden die Arbeit der Praktikanten und ihre Lernfortschritte während des gesamten Praktikumszeitraums von ein- und demselben Delegationsmitarbeiter betreut und beaufsichtigt.

### **3. BEWERBUNGSKRITERIEN**

#### **3.1. Zulassungskriterien**

**Staatsbürgerschaft:** Bewerber müssen Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU sein und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

**Wehrdienst:** Die Bewerber dürfen sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben oder belegen, dass sie nicht während ihres Praktikums eingezogen werden.

**Hochschulabschluss:** Die Bewerber müssen bei Bewerbungsschluss mindestens über einen Hochschulabschluss auf Magisterniveau („Masters“ oder gleichwertig) in einem für die Tätigkeit in den Delegationen relevanten Fachgebiet verfügen. Hierzu zählen beispielsweise: Diplomatie, Politikanalyse und Berichterstattung, EU-Außenpolitik, GASP und GSVP, Entwicklungszusammenarbeit (Programmplanung und -verwaltung), Wirtschaftsfragen und Handelspolitik, Presse, Kommunikation und Information, Justiz, Freiheit und Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit, institutionelle Entwicklungen, Regierungshandeln, Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Fischerei, ländliche Entwicklung und Infrastruktur.

Der EAD veröffentlicht auf seiner Website weitere Angaben zu den erforderlichen Mindestqualifikationen unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Bildungssysteme. Änderungen dieser Anforderungen werden auf der Website des EAD veröffentlicht.

**Sprachkenntnisse:** Die Bewerber müssen in der Lage sein, in den für ihre Einfügung in das berufliche Umfeld einer Delegation erforderlichen Arbeitssprachen der GASP und der Außenbeziehungen zu kommunizieren. Die Kenntnis weiterer EU- oder von für den auswärtigen Dienst der EU relevanten Drittsprachen ist von Vorteil.

3.2. **Berufserfahrung ist von Vorteil:** Berufserfahrung ist nicht erforderlich; allerdings werden Bewerber bevorzugt, die über eine bis zu vierjährige Berufserfahrung in programmrelevanten Bereichen (davon höchstens ein Jahr bei EAD, Kommission oder anderen EU-Organen oder –Einrichtungen) vorweisen können.

3.3. Die Bewerber legen auf Aufforderung des EAD Unterlagen vor, aus denen die Erfüllung der o. a. Kriterien hervorgeht. Unrichtige Angaben oder Auslassungen können, selbst wenn sie ohne Vorsatz erfolgten, zum Ausschluss der Bewerbung führen. Mit ihrer Bewerbung bezeugen die Bewerber ihr Einverständnis damit, dass sich der EAD gegebenenfalls mit den als Referenz für die Erfüllung der o. a. Kriterien angeführten Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Institutionen oder Personen im Zusammenhang mit der Bewerbung in Verbindung setzt.

3.4. Die obigen Kriterien werden auf der Website des EAD veröffentlicht.

#### 4. **BEWERBUNG, VORAUSWAHL UND AUSWAHLVERFAHREN**

4.1. Die Praktikanten werden in einem offenen und transparenten Verfahren ausgewählt; die Einzelheiten legt der Direktor für operative Angelegenheiten des EAD fest.

Vor der Zuteilung von Praktikanten vergewissert sich der jeweilige Dienstvorgesetzte, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

4.2. Bewerbungen dürfen ausschließlich nach dem vom EAD für das Praktikum festgelegten Verfahren vorgenommen werden. Sämtliche erforderlichen Anweisungen werden auf der Website des EAD veröffentlicht. Nach Bewerbungsschluss eingesandte Bewerbungen können abgewiesen werden.

#### 4.3. **Wichtigste Schritte**

a) Der EAD und die am Programm mitwirkenden EU-Mitgliedstaaten veröffentlichen im Internet regelmäßig Bewerbungsaufrufe zu den geplanten Auswahlrunden mit voraussichtlichem Zeitplan, Modalitäten und Bewerbungsfrist.

b) Bewerbungen sind ausschließlich innerhalb der o. a. Bewerbungsfrist an die (auf der EAD-Website aufgeführten) Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten zu richten.

c) Von den Mitgliedstaaten oder unter ihrer Verantwortung wird geprüft, ob die Bewerber die in diesem Beschluss genannten Auswahlkriterien erfüllen.

d) Anschließend treffen die Mitgliedstaaten unter den zugelassenen Bewerbern eine Vorauswahl und übermitteln dem EAD eine förmliche Liste für die betreffende Auswahlrunde; die Zahl der Listenplätze wird frühzeitig und grundsätzlich vor dem Beginn der Auswahlrunde festgelegt.

e) Die Ständigen Vertretungen der am Programm mitwirkenden Mitgliedstaaten übermitteln dem Direktor für operative Fragen des EAD innerhalb der vereinbarten Frist die Liste mit der Vorauswahl der Bewerber. Die Bewerber werden von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich unterrichtet.

- f) Der EAD kann die Erfüllung der Zulassungskriterien prüfen und entscheidet anhand des Gesamtprofils und der angegebenen Bewerbungsgründe, welche Bewerber in die für den betreffenden Mitgliedstaat angelegte Datenbank geeigneter Bewerber aufgenommen werden, auf die die EU-Delegationen und die zuständigen Dienststellen von EAD und Kommission Zugriff haben.
- g) Die EU-Delegationen wählen aus dieser Datenbank die Bewerber aus, deren Anforderungsprofil zu ihren spezifischen Bedürfnissen passt.

Weitere vom Direktor für operative Angelegenheiten des EAD im Einvernehmen mit den Generaldirektoren der GD DEVCO und der GD HR angenommene administrative Bestimmungen über Anforderungen und Verfahren werden zu einem frühen Zeitpunkt der Auswahlrunde auf der Website des EAD veröffentlicht.

## **5. EINSTELLUNG UND PRAKTIKUMSVERTRAG**

### **5.1. *Einstellung***

Ungeachtet der Berufserfahrung oder Staatsbürgerschaft eines Bewerbers ist von einer Einstellung abzusehen, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. Den Bewerber kann nur ein Praktikumsvertrag im Rahmen dieses Programms angeboten werden. Bewerber, die ein förmliches Angebot ablehnen, können von der Auswahl für den laufenden Praktikumszeitraum ausgeschlossen werden. Sie können sich unter Vorlage sämtlicher erforderlichen Belege für einen späteren Praktikumszeitraum erneut bewerben.

### **5.2. *Praktikumsvertrag***

Der EAD bzw. die Kommission schließen mit ihren jeweiligen Praktikanten einen Praktikumsvertrag; ein Muster wird auf der Website des EAD veröffentlicht. Der Praktikumsvertrag enthält eine allgemeine, ungefähre Beschreibung der wichtigsten Tätigkeitsfelder während des Aufenthaltes in der Delegation und der Abteilung, in der der Praktikant eingesetzt wird.

Der Praktikumsvertrag fällt weder unter das Statut der Beamten der Europäischen Union („Statut“) noch unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union („BSB“). Praktikanten sind keine Vertragsbediensteten im Sinne der BSB. Abgesehen von in diesem Anhang ausdrücklich aufgeführten Fällen können sich Praktikanten nicht auf das Statut oder die BSB berufen. Die Praktikumsbedingungen und die detaillierten Bestimmungen werden in diesem Beschluss und im Praktikumsvertrag festgelegt.

Zu Beginn seiner Praktikantentätigkeit in der Delegation erhält der Praktikant vom Delegationsleiter oder seinem Betreuer eine ausführlichere Beschreibung seiner Tätigkeit und der Schulungsmethoden.

Diese Tätigkeiten müssen mit dem Praktikantenstatus und dem Profil des Praktikanten entsprechend einem Dokument vereinbar sein, das dem EAD und dem Kommissionssitz für ihre jeweiligen Praktikanten übermittelt wird. Der EAD und die Kommission können unbeschadet dessen den internen Aufbau ihrer jeweiligen Abteilungen in den Delegationen ändern und dem Praktikanten andere seinen akademischen und beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen entsprechende Aufgaben zuweisen.



### **5.3. Laufzeit des Praktikumsvertrags**

Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von neun Monaten und endet automatisch ohne weitere Formalitäten. Eine Verlängerung um weitere neun Monate kann angeboten werden.

Dieses Angebot erfolgt in Abhängigkeit von den auf Seiten des EAD, der Kommission oder des finanzierenden Mitgliedstaats bzw. EU-Organs oder der EU-Einrichtung bereitgestellten Mittel. Dabei wird die Lernentwicklung des Praktikanten im ersten Praktikumszeitraum berücksichtigt. Der vom Praktikumsvertrag und der etwaigen Verlängerung umfasste Praktikumszeitraum darf keinesfalls über achtzehn aufeinander folgende Monate hinausgehen. Der Praktikumszeitraum kann in mehrere Einzelzeiträume unterteilt werden.

### **5.4. Ort des Praktikums**

Im Praktikumsvertrag wird bestimmt, in welchem Land und in welcher Delegation das Praktikum stattfindet. Der Praktikant kann während des Praktikums mittels eines begründeten, förmlichen Antrags und mit Zustimmung der Delegationsleitung um einen Wechsel des Praktikumsorts bitten.

Der EAD/die Kommission entscheiden über den Ortswechsel und die damit verknüpften Bedingungen und Fristen.

### **5.5. Steuerregelung**

Den Praktikanten gewährte Stipendien fallen nicht unter die für Beamte und sonstige Bedienstete der EU geltenden Steuervorschriften.

Die Praktikanten tragen die alleinige Verantwortung für die Entrichtung der nach den geltenden Vorschriften des betreffenden Staates auf die vom EAD oder der Kommission gezahlten Stipendien fälligen Steuern und Abgaben.

Am Ende des Praktikumszeitraums stellt der EAD auf Antrag eine Bescheinigung für Steuerzwecke aus. In dieser Bescheinigung wird die Höhe des erhaltenen Stipendiums ausgewiesen und bestätigt, dass keine Abzüge für Abgaben und soziale Sicherheit einbehalten wurden. Gegebenenfalls können auch vorläufige Bescheinigungen ausgestellt werden.

### **5.6. Bescheinigungen**

Praktikanten, die den erforderlichen Mindest-Praktikumszeitraum absolviert haben, erhalten nach seinem Ablauf eine Bescheinigung, in der Beginn und Ende des Praktikums sowie das Land und die Delegationsabteilung(en) aufgeführt werden, in denen sie tätig waren.

### **5.7. Frühzeitige Beendigung des Praktikums**

Das Praktikum kann vor Ablauf der festgelegten Laufzeit beendet werden

- durch einseitigen Beschluss des Organs, wenn schwerwiegende Gründe wie ein Fehlverhalten vorliegen;

- im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien bei einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten; in diesem Fall ist der Sitz des EAD bzw. der Kommission unverzüglich und offiziell zu unterrichten;
- durch einseitigen Beschluss des Organs, wenn der Praktikant länger als sechs Monate nicht in der Lage ist, sein Praktikum abzuleisten;
- durch einseitigen Beschluss des Organs auf begründeten Antrag der Delegation, wenn der Praktikant den für eine erfolgreiche Ableistung des Praktikums erforderlichen beruflichen Anforderungen nicht genügt;
- in Fällen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Epidemien, Kriege, Unruhen, Aufstände, Generalstreiks oder unter sonstigen außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegenden Umständen, durch die die Erfüllung des Vertrags definitiv unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig wird oder seine finanziellen Bedingungen signifikant verändert würden.

### **5.8. *Aussetzung oder Aufhebung***

Der Praktikumsvertrag und die Berechnung bestimmter finanzieller Regelungen können auf Unterlagen oder Erklärungen beruhen, die die Praktikanten als echt und zutreffend bezeichnen. Die Praktikanten sind verpflichtet, sämtliche vom EAD zum Zeitpunkt ihrer Einstellung oder später angeforderten Formulare und Bescheinigungen vorzulegen. Falsche oder unrichtige Angaben der Praktikanten beeinträchtigen die Gültigkeit des Praktikumsvertrags und können zu seiner frist- und entschädigungslosen Kündigung führen.

Die Praktikanten stellen sicher, dass sie über die gegebenenfalls erforderlichen, korrekten Visa verfügen und sämtliche von den Behörden des Landes, in dem das Praktikum abgeleistet wird, verlangten Unterlagen vorweisen können.

### **5.9. *Beschwerde***

Unbeschadet der Möglichkeit zur Einleitung eines Verfahrens gemäß den Bedingungen und Fristen des Artikels 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann ein Praktikant binnen zwei Monaten nach Abweisung eines Antrags oder nach einer ihn beschwerenden Maßnahme auf der Grundlage dieser Bestimmungen bei der Dienststelle des EAD bzw. der Kommission, die für die Bearbeitung solcher Beschwerden zuständig ist, Beschwerde einreichen. Die Frist beginnt am Tag der Mitteilung der Maßnahme an den Praktikanten, spätestens jedoch an dem Tag, an dem dieser Kenntnis davon erhält.

Der EAD teilt dem Betreffenden seine begründete Entscheidung über die Beschwerde binnen vier Monaten nach dem Tag der Einreichung mit. Wird innerhalb dieser Frist keine Antwort auf die Beschwerde erteilt, so gilt dies als stillschweigende Ablehnung.

## **6. FINANZIELLE REGELUNGEN**

### **6.1. *Stipendium***

Auf der Grundlage des von ihnen unterschriebenen Praktikumsvertrags erhalten die Praktikanten ein monatliches Grundstipendium vom EAD (bzw. im Namen der

Kommission oder eines anderen Programm-Geldgebers). Die Höhe des Stipendiums wird alljährlich von EAD, Kommission und anderen Geldgebern festgelegt und ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Der Betrag wird auf der Website des EAD veröffentlicht.

Beendet ein Praktikant sein Praktikum vorzeitig, zahlt er den Teil des Stipendiums zurück, den er für die nicht abgeleistete Praktikumszeit erhalten hat.

## **6.2. *Sonstige Regelungen***

Dem Praktikanten können folgende pauschale Zulagen gezahlt werden:

- eine monatliche Erschwerniszulage, wenn die Lebensbedingungen im Gastland nicht den in der EU üblichen entsprechen,
- ein monatliches Wohngeld während des Praktikumszeitraums,
- eine Einrichtungsbeihilfe, die im Prinzip zu Beginn des ersten Praktikumszeitraums gezahlt wird.

Die Höhe dieser Zulagen sowie die vom Praktikanten für ihre Gewährung zu erfüllenden Voraussetzungen werden in regelmäßigen Zeitabständen vom EAD/der Kommission für die jeweiligen Praktikumsorte festgelegt und vor Beginn eines neuen Praktikumszeitraums auf der Website des EAD veröffentlicht.

## **6.3. *Hin- und Rückreise***

Für jeden neunmonatigen Praktikumszeitraum trägt der EAD die Kosten einer Reise von Brüssel zum Praktikumsort und einer Rückreise vom Praktikumsort nach Brüssel. Die Einzelheiten werden auf der Website des EAD veröffentlicht.

## **6.4. *Versicherungen***

Alle Praktikanten haben eine Kranken-, eine Unfall- und eine Rücktransportversicherung abzuschließen, bevor sie mit ihrem Praktikum in einer Delegation beginnen.

Ist ein Praktikant nicht gegen die oben genannten Risiken versichert, wird er zu den vom EAD (in Abstimmung mit der Kommission) beschlossenen und auf der Website des EAD veröffentlichten Bedingungen pflichtversichert. Die vom Praktikanten geschuldeten Versicherungsbeiträge werden von seinem Stipendium abgezogen.

Hat der Praktikant die o. a. Versicherungen nicht abgeschlossen und ist auch nicht den Versicherungen des EAD/der Kommission beigetreten, kann der Praktikumsvertrag frist- und entschädigungslos gekündigt werden.

# **7. ORGANISATION DES PRAKTIKUMS**

## **7.1. *Allgemeines***

Der Praktikant hält die Bürozeiten der Delegation ein, in der er sein Praktikum ableistet. Überstunden werden nicht vergütet.

Während des Praktikums können die Praktikanten auf Aufforderung oder mit Zustimmung des Delegationsleiters mit Dienstreisen inner- und außerhalb ihres Praktikumsorts beauftragt werden. Für Dienstreisen gelten die Bestimmungen des Leitfadens für Dienstreisen für die Beamten und sonstigen Bediensteten. Mittel für Dienstreisen von Praktikanten werden den Delegationen vom EAD jährlich in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln zugewiesen.

### **7.2. *Feiertage und Jahresurlaub***

Der Praktikant hält die für die von der Delegation für ihre Bediensteten festgelegten Regeln betreffend Feiertage des Gastlandes ein. Diese Feiertage werden nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Die Praktikanten haben Anspruch auf einen Jahresurlaub von zweieinhalb Arbeitstagen je Monat. Während seines Urlaubs oder seiner Abwesenheit übt der Praktikant keine entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit aus.

Für nicht bis zum Ende des Praktikumszeitraums ausgeschöpften Urlaubsanspruch wird vom EAD (bzw. der Kommission) kein finanzieller Ausgleich gezahlt. Urlaubsansprüche können mit Genehmigung des Delegationsleiters auf den nächsten Praktikumszeitraum übertragen werden, falls der Praktikumsvertrag verlängert wird.

Der Praktikant unterrichtet die Delegation, unter welcher Anschrift und Telefonnummer er im Urlaub zu erreichen ist.

### **7.3. *Sonderurlaub***

Zusätzlich zum normalen Jahresurlaub kann Praktikanten aus folgenden familiären Gründen ausnahmsweise Sonderurlaub gewährt werden: Heirat des Praktikanten, Geburt eines Kindes des Praktikanten, schwere Erkrankung eines Kindes, des Ehegatten oder eines Verwandten des Praktikanten in aufsteigender gerader Linie, Tod des Ehegatten, eines Kindes oder eines Verwandten des Praktikanten oder seines Ehegatten in aufsteigender gerader Linie.

### **7.4. *Abwesenheiten***

Der Praktikant entfernt sich nicht ohne vorherige Zustimmung des Delegationsleiters von seinem Arbeitsplatz. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit unterrichtet der Praktikant unverzüglich die Delegation und legt ungeachtet der Dauer der Abwesenheit ein ärztliches Attest vor.

Sämtliche Abwesenheiten müssen begründet sein und der Delegation binnen vierundzwanzig Stunden und so früh wie möglich mitgeteilt werden; andernfalls kann die Abwesenheit eine schwere Verfehlung darstellen, die zur frist- und entschädigungslosen Kündigung des Praktikumsvertrags führen kann. Bei unerlaubter Abwesenheit erhält der Praktikant für den Abwesenheitszeitraum unbeschadet des Rechts des EAD bzw. der Kommission zur Kündigung des Praktikumsvertrags wegen schwerer Verfehlung weder das Stipendium noch Zulagen.

## **8. RECHTE UND PFLICHTEN DER PRAKTIKANTEN**

### **8.1. *Vorrechte und Befreiungen***

Der Delegationsleiter versucht beim Gastland zu erwirken, dass dem Praktikanten für die Dauer des Praktikums in der Delegation die notwendigen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden, die denen des Verwaltungs- und technischen Personals gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen gleichwertig sind. Der Delegationsleiter kann im Wege eines begründeten an den Direktor für operative Angelegenheiten des EAD gerichteten Antrags darum ersuchen, dass dem Praktikanten die gleichen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden wie den in seiner Delegation tätigen EU-Beamten.

### **8.2. *Unterstützung der Praktikanten***

Der EAD leistet dem Praktikanten Beistand, insbesondere in Verfahren gegen die Urheber von Drohungen, unzüchtigem Verhalten, Beleidigungen, übler Nachrede, Verleumdungen oder Anschlägen auf die Person oder das Vermögen, die sich aufgrund seiner Stellung als Praktikant oder seiner Aufgaben in der Delegation gegen ihn oder seine Familienangehörigen richten.

### **8.3. *Verhalten des Praktikanten***

Der Praktikant verhält sich unter allen Umständen entsprechend den Anforderungen des EAD. Er nimmt am Praktikumsprogramm teil und legt ein anständiges, höfliches und rücksichtsvolles Verhalten an den Tag. Er führt seine Aufgaben unter den vom Delegationsleiter festgelegten Bedingungen mit der gebührenden Sorgfalt und Integrität sowie mit höchster beruflicher Gewissenhaftigkeit und gemäß den seiner Qualifikation entsprechenden Höchstanforderungen aus.

Der Praktikant nimmt davon Abstand, durch seine Stellung oder besondere Vergünstigungen, die ihm im Rahmen seiner Aufgaben zuteil werden, sich selbst oder Dritten Vorteile zu verschaffen. Er beachtet die im Gastland der Delegation geltenden Gesetze und Gepflogenheiten, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über Einwanderung, Wohnsitz, Beschäftigung, Zoll, Steuern und Währungsangelegenheiten.

Der Praktikant wahrt strikte Neutralität in Bezug auf Überzeugungen insbesondere politischer oder religiöser Art, die im Land, in dem er sein Praktikum absolviert, Ausdruck finden oder befolgt werden.

Beschließt eines der Familienmitglieder des Praktikanten, das unter demselben Dach lebt und die gleichen Vorrechte und Befreiungen genießt wie er selbst, vor Ort eine entgeltliche oder unentgeltliche Arbeit aufzunehmen, so ersucht er zuvor um eine ausdrückliche Genehmigung des EAD. Diese Tätigkeit darf ihrer Art nach nicht dem ordnungsgemäßen Ablauf des Praktikums oder der Erfüllung der Aufgaben des Praktikanten, seiner Unabhängigkeit und darüber hinaus den Interessen und dem Ansehen der Union, des EAD und der Kommission entgegenstehen.

### **8.4. *Unabhängigkeit***

Der Praktikant nimmt seine in der Vereinbarung festgelegten Pflichten vollkommen unabhängig von Dritten, insbesondere von privaten Beratungs- und sonstigen

Unternehmen, mit denen er sich im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben befasst, sowie von Behörden wahr.

#### **8.5. *Ausschließlichkeit und Loyalität***

Der Praktikant widmet sich beruflich ausschließlich dem Praktikum. Ohne vorherige Genehmigung des EAD nimmt er keine dauerhafte oder vorübergehende, bezahlte oder unbezahlte, offizielle oder faktische Beschäftigung oder Tätigkeit und keinerlei schriftlichen oder mündlichen Dienstleistungsvertrag an.

#### **8.6. *Verschwiegenheitspflicht***

Der Praktikant bewahrt größte Verschwiegenheit in Bezug auf alle Tatsachen und Informationen, die ihm im Rahmen seines Praktikums oder durch seine Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Delegation bekannt werden. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Delegationsleiters gibt der Praktikant an Dritte weder Informationen, Schriftwechsel noch Dokumente weiter, mit deren Erstellung er betraut ist oder die ihm im Zuge der Erfüllung seiner Aufgaben bekannt werden; ebenso wenig beteiligt er sich an Erklärungen, Interviews oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen er während seiner Tätigkeit betraut war. Im Umgang mit der Presse befolgt er dieselben Regeln wie das Personal der Delegation, und er richtet sich nach den Anweisungen des Delegationsleiters.

#### **8.7. *Haftung***

Der Praktikant geht keine rechtliche oder finanzielle Verpflichtung für den EAD und die Kommission ein. Der Praktikant stellt sicher, dass Personen, für die er am Ort des Praktikums verantwortlich ist, ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Verstößt er gegen diese Vorschrift, so trägt er allein die Folgen dieses Verhaltens, einschließlich der finanziellen Folgen. In diesem Fall können der EAD und die Kommission unbeschadet ihres Rechts, die Vereinbarung zu kündigen, diese während des Zeitraums aussetzen, in dem der Praktikant nicht für das Praktikum zur Verfügung steht. Während des Zeitraums, in dem die Vereinbarung ausgesetzt wird, sind der EAD und die Kommission gegenüber dem Praktikanten nicht zur Zahlung des Stipendiums und anderer Zulagen gemäß Abschnitt 6 verpflichtet.

#### **8.8. *Informationspflicht***

Der Praktikant erteilt dem EAD auf Anfrage Auskünfte, die zur Verwaltung seines Praktikumsvertrags, insbesondere hinsichtlich des für Personen und Eigentum im Gastland der Delegation geltenden Rechts, notwendig sind.

Der Praktikant informiert den EAD so rasch wie möglich über Änderungen seines Personenstands, des Personenstands der von ihm abhängigen Personen und darüber hinaus über alle Tatsachen oder Bedingungen, die die Grundlage für die in seinem Vertrag zum Zeitpunkt seiner Einstellung festgelegten finanziellen und sonstigen Konditionen bilden. Darüber hinaus informiert der Praktikant den EAD unverzüglich über alle Änderungen, die sich auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Ansprüche auswirken, insbesondere Urlaub, Abwesenheit und Repatriierung, unabhängig davon, ob sie vorübergehender oder dauerhafter Natur sind.

Ferner informiert er den EAD bei der Ankunft am Ort seines Praktikums über den Aufenthaltsort seiner Familienangehörigen (insbesondere den Zeitpunkt der Ankunft

seiner Familienmitglieder, die mit ihm wohnen), über seinen Wohnort und in der Folge über alle Änderungen dieser Gegebenheiten.

### **8.9. *Haftung für Räumlichkeiten und Eigentum***

Der Praktikant haftet persönlich für Räumlichkeiten, Ausrüstung und Gegenstände, die ihm im Zuge des Praktikums anvertraut werden. Er behandelt sie mit angemessener Sorgfalt, ist verantwortlich für ihre Instandhaltung und teilt unverzüglich mit, wenn sie verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden. Im Allgemeinen informiert der Praktikant unter Verwendung der üblichen Formulare die in der Delegation für die Inventarverwaltung zuständige Person über das Entfernen oder eine sonstige Veränderung der im Inventar erfassten Gegenstände, für die er verantwortlich ist. Er übernimmt die finanzielle Haftung für den durch sein Verschulden erlittenen Verlust oder die Beschädigung der ihm anvertrauten Gelder, Güter und Dokumente.

### **8.10. *Pflichtverletzung***

Jede Verletzung der im Praktikumsvertrag festgelegten Pflichten seitens des Praktikanten kann eine schwere Verfehlung darstellen, die zur frist- und entschädigungslosen Beendigung des Vertrags führen kann.

### **8.11. *Schutz personenbezogener Daten***

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Praktikumsvertrag oder seiner Erfüllung stehen, erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Die Verarbeitung dieser Daten geschieht einzig und allein zum Zweck der Erfüllung, der Verwaltung und der Nachbearbeitung des Vertrags durch den EAD (Abteilung EAD.MDR.C.3). Die Daten können jedoch Stellen übermittelt werden, die nach Maßgabe des EU-Rechts Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen.

Der Praktikant hat das Recht, auf seine persönlichen Daten zuzugreifen und unzutreffende oder unvollständige Angaben zu berichtigen. Bei Fragen bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten wendet sich der Praktikant an den Datenschutzbeauftragten des EAD. Der Praktikant kann jederzeit den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen.

### **8.12. *Praktikumsberichte***

Die Praktikanten und ihre Betreuer erstellen am Ende des Praktikums einen abschließenden Praktikumsbericht. Zuvor findet ein Gespräch zwischen dem Praktikanten, seinem Betreuer und dem Delegationsleiter statt. Die endgültige Fassung des Berichts wird vor dem letzten Praktikumstag der EAD-Zentrale und den Kommissionsdienststellen für ihre jeweiligen Praktikanten übersandt.

Auf Antrag kann der Bericht dem Herkunftsmitgliedstaat des Praktikanten, bzw. – für ihre Praktikanten - der Kommission, zugestellt werden, sofern der Praktikant und der EAD hiermit einverstanden sind.

## ANHANG 2

### VEREINFACHTER FINANZBOGEN

(Findet Verwendung für alle von horizontalen Diensten und/oder Verwaltungsämtern vorgeschlagenen allgemein verbindlichen internen Beschlüsse des Kollegiums, die budgetäre Auswirkungen auf Verwaltungsmittel oder Humanressourcen haben, sofern die Verwendung der anderen Arten von Finanzbögen nicht vorgeschrieben ist – Art. 16 der Internen Vorschriften)

#### 1 Bezeichnung des Beschlusentwurfs:

Gemeinsamer Beschluss der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Einrichtung eines Programms für Praktika in den Delegationen der Europäischen Union und zur Festlegung der Vorschriften für dieses Programm in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

#### 2 Politikbereich(e) und Tätigkeit(en) (ABB):

19, 20, 21, 22

#### 3 Rechtsgrundlage:

Verwaltungsautonomie  Sonstige (bitte angeben) \_\_\_\_\_

#### 4 Begründung und Beschreibung des Beschlusentwurfs:

Einrichtung eines Programms für Praktika in den Delegationen als Nachfolgeprogramm zum früheren JED-Programm („jüngere Sachverständige in den Delegationen“).

#### 5 Zeitraum und zu erwartende finanzielle Auswirkungen:

##### 5.1 Geltungsdauer:

##### **Beschluss mit befristeter Geltungsdauer:**

Beschluss in Kraft von [YYYY] bis [YYYY]

Finanzielle Auswirkungen von [YYYY] bis [YYYY]

**Beschluss mit unbefristeter Geltungsdauer** in Kraft ab 1.1.2013



5.2 Voraussichtliche finanzielle Auswirkung:

Der Beschlussentwurf führt zu

Einsparungen

(zusätzlichen Kosten (bitte die betreffende(n) Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens angeben): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5.3 Beteiligung Dritter an der Finanzierung des Beschlussentwurfs:

*Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor (bitte angeben), so ist, soweit bekannt, die voraussichtliche Höhe der Kofinanzierung anzugeben.*

*in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)*

	<i>Jahr n</i>	<i>Jahr n+1</i>	<i>Jahr n+2</i>	<i>Jahr n+3</i>	<i>Jahr n+4</i>	<i>Jahr n+5</i>	<i>Jahr n+6 und +</i>	<i>Summe</i>
<i>Geldgeber/kofinanzierende Organisation angeben</i>								
<i>Kofinanzierung INSGESAMT</i>								

5.4 Erklärung und Begründung der Zahlenangaben

Die durchschnittlichen Kosten sind auf folgender Seite unten aufgeführt: [http://www.cc.cec/budg/pre/legalbasis/pre-040-020\\_preparation\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/pre/legalbasis/pre-040-020_preparation_en.html)

Je Praktikant werden Durchschnittskosten von rund 50 000 EUR/Jahr veranschlagt. Dieser Betrag umfasst Stipendium, monatliches Wohngeld, eine Einrichtungsbeihilfe und gegebenenfalls eine Erschwerniszulage bei Einsatz in Ländern mit besonders schwierigen Lebensbedingungen. Die Gesamtkosten dürften bei rund 50 % der Kosten für das bisherige JED-Programm liegen, bei gleicher Teilnehmerzahl.

6 Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.

Der Vorschlag macht eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

7 Auswirkungen der Einsparungen oder zusätzlichen Kosten auf die Mittelzuweisung:

- Durch Umsetzung innerhalb von Dienststellen einzusetzende Mittel
- Der/den betreffenden Dienststelle(n) vorab zugewiesene Mittel
- Im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Mittel

***Der Bedarf an Verwaltungsmitteln und Humanressourcen wird aus den Mitteln gedeckt, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.***

**ANHANG 2:**
**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (Einsparungen oder zusätzliche Kosten) AUF VERWALTUNGSMITTEL ODER HUMANRESSOURCEN**

VZÄ = Vollzeitäquivalent

19, 20, 21 und 22 stehen für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

VZÄ in Personen/Jahr	Jahr n		Jahr n+1		Jahr n+2		Jahr n+3		Jahr n+4		Jahr n+5		Jahr n+6 et seq.		INSGESAMT / jährliche Kosten	
	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel	VZÄ	Mittel
<b>Rubrik 5</b>																
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)																
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,25	0,032	0,25	0,032	0,25	0,032	0,25	0,032	0,25	0,032	0,25	0,032	0,25	0,032	0,25	0,032
XX 01 01 02 (in den Delegationen)																
Externes Personal																
XX 01 02 01 (Gesamtmittel)																
XX 01 02 02 (in den Delegationen)	24	1,200	24	1,200	24	1,200	24	1,200	24	1,200	24	1,200	24	1,200	24	1,200
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)																
<b>Rubrik 5 insgesamt:</b>	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232
<b>außerhalb der Rubrik 5:</b>																
Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)																
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)																
10 01 05 01 (direkte Forschung)																
Externes Personal																
XX 01 04 yy																
am Sitz																
in den Delegationen																
XX 01 05 02 (indirekte Forschung)																
10 01 05 02 (direkte Forschung)																
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)																
<b>Ausgaben außerhalb der Rubrik 5 insgesamt:</b>																
<b>INSGESAMT</b>	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232	24,25	1 232

	Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Jahr n+4	Jahr n+5	Jahr n+6 et seq.	INSGESAMT
<b>Rubrik 5</b>								
<u>am Sitz</u>								
XX 01 02 11 01 – Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke								
XX 01 02 11 02 – Sitzungen und Konferenzen								
XX 01 02 11 03 – Ausschusssitzungen								
XX 01 02 11 04 – Studien und Konsultationen								
XX 01 02 11 05 – Entwicklung von Management- und Informationssystemen								
XX 01 02 11 06 – Weiterbildung und Managementschulung								
XX 01 03 01 03 – Ausstattung und Mobiliar								
XX 01 03 01 04 – Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten								
<b>Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)</b>								
<u>In den Delegationen:</u>								
XX 01 02 12 01 – Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen								
XX 01 02 12 02 – Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen								
XX 01 03 02 01 – Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten								
XX 01 03 02 02 – Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen								
<b>Rubrik 5 insgesamt:</b>								
<b>außerhalb der Rubrik 5:</b>								
XX 01 04 yy – aus operativen Mitteln finanzierte technische und administrative Unterstützung ohne externes Personal (vormalige BA-Linien)								
- am Sitz								
- in den Delegationen								
XX 01 05 03 – Sonstige Verwaltungsausgaben für die indirekte Forschung								
10 01 05 03 – Sonstige Verwaltungsausgaben für die direkte Forschung								
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)								
<b>Ausgaben außerhalb der Rubrik 5 insgesamt:</b>								
<b>GESAMTBETRAG</b>								